



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Frau Bürgermeisterin Lux, MdL,
Herren Bürgermeister Marewski, Wölwer
Frau Bezirksvorsteherin Sidiropulos,
Herren Bezirksvorsteher
Schiefer, Schönberger
Fraktionsvorsitzende Herrn Eimermacher,
Herrn Ippolito, Frau Arnold, Herrn Schoofs,
Herrn Pott
Rh. Beisicht, Rf. Dr. Ballin-Meyer-Ahrens,
Rf. Kumpfert, Rh. Schaller, Rh. Lindlar
Fraktionsgeschäftsführer/innen
Frau Tannenberger, Herrn Melchert,
Herrn Bartel, Rh. Adams
Beigeordnete Dez. II, III, IV und V
01, 01-P, 14

Fachbereich .
oder Dienststelle .
Dienstgebäude . Fr.-Ebert-Platz 1
Sachbearbeitung .
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 88 00
Telefax 406 . 88 02
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . OB-bn
Tag . 06.02.2015

Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes für Flüchtlinge

- Aktuelle Informationen von Herrn Minister Jäger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe soeben eine Mail wie auch einen Anruf von Herrn Minister Jäger erhalten. Aus der Mail, die ich diesem Schreiben als Anhang beifüge, ist ersichtlich, dass einige der von mir gestellten Fragen beantwortet sind, andere hingegen nicht. Herr Minister Jäger erklärte dazu, dass es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, die Fragen bis ins letzte Detail konkret zu beantworten.

Ich habe deshalb vorgeschlagen, den Beschlusspunkt 5 der betreffenden Vorlage Nr. 2015/0400 zurückzuziehen und zunächst Gespräche mit dem Land zu führen. Auch Herr Minister Jäger empfahl dieses Vorgehen, da die möglichen Standorte zunächst vor Ort geprüft werden müssen. Dies soll in der nächsten Zeit erfolgen. Bis dahin wäre eine Diskussion um die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) verfrüht. Die Optionen dafür sollen in Zusammenarbeit mit dem Land erörtert werden.

Ich beabsichtige, nach Feststellung der entsprechenden Kriterien für eine der vorgenannten Einrichtungen diese dem Rat zur Prüfung vorzulegen und durch die Verwaltung eine Vorlage erarbeiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Buchhorn
Anlage

Saul, Martina

Von: Buchhorn, Reinhard
Gesendet: Freitag, 6. Februar 2015 15:00
An: Saul, Martina
Betreff: WG: Zentrale Unterbringungseinrichtung in Leverkusen
Anlagen: 2015-02-06 Minister AN OB Leverkusen - ZUE.pdf

Von: Lubitz, Jürgen
Gesendet: Freitag, 6. Februar 2015 14:59:52 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Buchhorn, Reinhard
Cc: Jäger, Ralf; Nebe, Bernhard; Bachetzky, Iris; Holzberg, Carola; Niedenführ, Andreas; Schmidt, Uwe; Moritz, Oliver
Betreff: Zentrale Unterbringungseinrichtung in Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. Februar 2015. Herr Minister Jäger hat mich gebeten, Ihnen das anliegende Antwortschreiben vorab zu übersenden.

Beste Grüße

Jürgen Lubitz

Tel.: 0211/ 871-3397
Mobil: 0172/ 2877096
Fax: 0211/ 871-163397
E-Mail: juergen.lubitz@mik.nrw.de

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 121
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

6. Februar 2015

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2525

Telefax 0211 871-16-2525

vorab per E-Mail

Zentrale Unterbringungseinrichtung in Leverkusen

Ihre Mail vom 3.2.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

vielen Dank für Ihre Mail vom 3. Februar 2015.

Die aktuelle Flüchtlingsunterbringung hat im Herbst 2014 mit einem dramatischen Anstieg der Flüchtlingszahlen und bisher 24 NRW-Einrichtungen eine neue Dimension erreicht. Es muss gelingen, die bisher vorhandenen Kapazitäten in den kommenden Monaten deutlich auszuweiten. Ziel ist es, die Gesamtkapazität perspektivisch auf 10.000 reguläre dauerhafte Plätze auszubauen.

Der dynamische Anstieg der Flüchtlingszahlen in den vergangenen Jahren ist eine besondere Herausforderung, die wir nur gemeinsam bewältigen können. Erfreulicherweise ist dabei zu beobachten, dass sich nicht nur die gesellschaftliche Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen grundsätzlich positiv entwickelt hat, sondern dies auch für die kommunale Akzeptanz größerer Einrichtungen des Landes seitens der kommunalen Verantwortlichen gilt.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Seite 2 von 4

Mit der letzten Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wird diese Bereitschaft durch eine Anrechnungsregel bei der Verteilung von Flüchtlingen besonders honoriert (vgl. § 3 Abs. 4 FlüAG). Danach verringert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der in der Standortgemeinde vorgesehenen Aufnahmeplätze einer mindestens 6 Monate betriebenen Landesaufnahmeeinrichtung

Bei großen Kommunen, die wegen des Zuweisungsschlüssels (90% Einwohneranteil und 10% Flächenanteil) einen entsprechend hohen Zuweisungsanteil übernehmen müssen, wirkt sich diese Anrechnungsregelung voll aus. Im Jahr 2014 hätte eine Anrechnung von 500 Unterbringungsplätzen in einer ZUE dazu geführt, dass die Stadt Leverkusen keine Zuweisung weiterer Asylbewerber bekommen hätte.

Darüber hinaus sparen diese Standortkommunen erhebliche Investitionskosten, da die Unterbringung der angerechneten Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung dem Land zur Last fällt. Zugleich fallen bei Standortkommunen hinsichtlich der angerechneten Flüchtlinge weitere mittelbare Kosten weg. Dies gilt insbesondere für Kosten, die von den Kommunen nach den §§ 24 und 6 Abs. 2 SGB VIII wegen eines Anspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesstätte zu tragen wären. Dieser Anspruch gilt grundsätzlich auch für ausländische Kinder. Die etwas unklare Regelung wird nach hM und in der Praxis so verstanden, dass sie für Asylbewerber und deren Kinder erst zum Tragen kommt, wenn diese mit einer Gestattung einer Gemeinde zugewiesen worden sind und sie damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Außerdem greift nach § 34 Abs. 6 SchulG NRW auch die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern erst dann, wenn die Familie mit Gestattung einer Kommune zugewiesen worden ist. Die Kommunen sparen von daher Kosten für die Schaffung ansonsten notwendig werdender Plätze



Der Minister

in Kitas und Schulen. Auch diese Folgewirkungen stellen weitere Anreize für Landeseinrichtungen in den Kommunen dar.

Seite 3 von 4

Die einzelnen von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Abgrenzung EAE - ZUE, Trägerschaft ZUE, Einrichtungsgröße

Für Leverkusen sind aktuell die Möglichkeiten zu untersuchen, eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) für z.B. ca. 500 Flüchtlinge zu schaffen, die in der Trägerschaft des Landes liegt. Hier werden Flüchtlinge nach der Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (aktuell in Bielefeld und Dortmund) vorübergehend untergebracht bevor sie den einzelnen Kommunen zugewiesen werden. Eine Erstaufnahmeeinrichtung ist für den Standort Leverkusen nicht geplant.

Eine Unterbringung in Landeseinrichtungen soll grundsätzlich nur in Einrichtungen erfolgen, die eine Regelbelegungsgröße von mindestens 500 Plätzen haben. Eine feste Grundfläche ist nicht vorgeschrieben. Es muss jedoch möglich sein, die für Landeseinrichtungen vorgesehenen Qualitätsstandards umzusetzen. Diese Standards haben wir im Internetangebot meines Hauses veröffentlicht (vgl. www.mik.nrw.de).

Ein Verbundmodell für die Städte Köln, Bonn und Leverkusen ist dabei nicht geplant. Allein wegen der Bestimmungen zur Anrechnung der Flüchtlinge ist dies nicht möglich (siehe oben).

Zusammenwirken bei Bau, Betreuung, Betrieb und Finanzierung

Hierfür gibt es verschiedene Modelle. In der Regel mietet aber das Land geeignete Einrichtungen von Investoren (private oder auch kommunale) an. Hierdurch können örtliche Belange, die im Rahmen eines solchen Projektes bestehen, wesentlich besser berücksichtigt werden. Dies führt



Der Minister

in der Regel auch zu kürzeren Bauzeiten, die zu einer früheren Inbetriebnahme der Einrichtung führen, was auch im Interesse der Kommune ist. Zum besseren Verständnis habe ich als Anlage ein Informationsblatt zur Schaffung von Landeseinrichtungen in den Gemeinden beigelegt.

Seite 4 von 4

Soweit eine Kommune als Investor/Bauträger tätig wird, werden die Kosten durch das Land auf der Grundlage eines zu schließenden Mietvertrages übernommen. Der Betrieb der Einrichtung erfolgt durch das Land.

Jede Einrichtung muss auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden. In der Regel werden Betriebszeiten von 5 bis 10 Jahren vorgesehen. Im Einzelfall aber auch bis zu 25 Jahre. Die Laufzeit hängt also immer vom konkreten Projekt ab.

Bitte haben Sie Verständnis, dass dies alles nur Rahmeninformationen sein können, die sich je nach konkreter Planung erst dann spezifizieren lassen. Gleichwohl hoffe ich, diese Informationen nützen Ihnen bei der weiteren Auseinandersetzung und dem anstehenden Leverkusener Diskussionsprozess und würde mich freuen, wenn es uns gelingt, in naher Zukunft eine Zentrale Unterbringungseinrichtung in Leverkusen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger'.

Ralf Jäger MdL

Informationen zur Schaffung von Landeseinrichtungen in den Gemeinden

1. Welche Landeseinrichtungen gibt es?

Gemäß § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind die Länder verpflichtet, die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung Asylbegehrender zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Das Land NRW unterscheidet in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) zwischen Erstaufnahme- und Zentralen Unterbringungseinrichtungen.

1.1. Aufgaben einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Die Aufgaben einer EAE erstrecken sich von der Annahme der Flüchtlinge über die Registrierung von Flüchtlingen, die ärztliche Untersuchung von Flüchtlingen, die Impfung von Flüchtlingen, das Röntgen von Flüchtlingen bis hin zur Vorstellung der Flüchtlinge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwecks Einleitung des Asylverfahrens. Die in der EAE wahrzunehmenden Aufgaben werden bislang von den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) Bielefeld, Dortmund und Köln wahrgenommen, die Aufgaben können jedoch grundsätzlich auch von anderen kommunalen Ausländerbehörden wahrgenommen werden.

1.2. Aufgaben einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE)

Das Land NRW unterscheidet bei den Unterbringungseinrichtungen zwischen Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkunftseinrichtungen (NUE). Das Unterscheidungsmerkmal ist die zeitliche Nutzung. Während ZUE für einen längeren Zeitraum genutzt werden, dienen NUE der Kompensation von Zugangsspitzen oder der Überbrückung eines Engpasses in den ZUE. Unterbringungseinrichtungen dienen, wie die Bezeichnung es aussagt, der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen bis zur endgültigen Entscheidung über das Asylverfahren, längstens jedoch bis zu drei Monaten (§ 47 AsylVfG).

Die aktuelle Situation kann im Einzelfall Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenverteilung begründen.

2. Was kostet meine Gemeinde die Einrichtung einer Landeseinrichtung?

Die für den Betrieb der Landeseinrichtung anfallenden Kosten werden grundsätzlich übernommen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt mit der Bezirksregierung Arnsberg. Die Gemeinde tritt quartalsweise in Vorleistung und erhält nach Vorlage der sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Rechnungen quartalsweise eine Erstattung der zum Betrieb der Landeseinrichtung notwendigen Kosten. Darüber

hinaus kann mit der Bezirksregierung Arnsberg eine Abschlagzahlung für das jeweils kommende Quartal vereinbart werden.

Die aktuelle Situation kann Abweichungen vom vorgesehenen Verfahren im Einzelfall begründen.

3. Welche Vorteile hat die Einrichtung einer Landeseinrichtung für meine Gemeinde?

Die Inbetriebnahme einer Landeseinrichtung auf dem Grund einer Gemeinde hat für diese Gemeinde sowohl einen Aufnahme- als auch einen Finanzvorteil.

3.1. Aufnahmevorteil

Nach aktueller Rechtslage werden die Aufnahmeplätze der Landeseinrichtung in voller Höhe auf die aufzunehmenden Flüchtlinge für die Gemeinde, auf deren Grund sich eine Landeseinrichtung, befindet, angerechnet. Es wird so getan, als wären Flüchtlinge in dieser Zahl der Gemeinde bereits zugewiesen. Die Anrechnung erfolgt ab dem Tag der Inbetriebnahme der Landeseinrichtung und solange die Landeseinrichtung in Betrieb ist. Einzelheiten sind dem § 3 Abs. 4 FlüAG zu entnehmen.

Bsp. anhand einer Landeseinrichtung mit 250 Plätzen:

Aufzunehmende Flüchtlinge gem. Zuweisungsschlüssel (Soll):	1.000
Anrechnung der Plätze der Landeseinrichtung:	250
Aufzunehmende Flüchtlinge (Soll neu):	750

Es gilt der Grundsatz: Einmal zugewiesene Flüchtlinge werden aufgrund der Einrichtung einer Landeseinrichtung nicht wieder umverteilt, sondern bleiben in der Gemeinde, in die sie einmal zugewiesen wurden.

3.2. Finanzvorteil

Neben dem genannten Vorteil, ergibt sich in der Folge eine Entlastung des Gemeindehaushalts. Diese ergibt sich bereits daraus, dass die Leistungen, die für jeden Flüchtling nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Gemeinde zu leisten sind, aufgrund der Anrechnung der Anzahl der Plätze der Landesliegenschaft sinken.

Darüber hinaus werden die Leistungen des Landes gem. §§ 4 und 4b FlüAG nicht entsprechend der Anrechnung der Plätze der Landesliegenschaft reduziert, sondern auf Grundlage des Zuweisungsschlüssels (Soll) in gleicher Höhe weiter gezahlt.

Für Rückfragen stehen das Dezernat 21 der Bezirksregierung Arnsberg und das Referat 123 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Verfügung.